

Erbschaftssteuer:

Hat der Kanton richtig gehandelt?

«Für die Berechnung der Erbschaftssteuer nahm der Kanton Tessin den Bankkontostand am Todestag meines Vaters. Dabei hatte ich noch umfangreiche Kosten wie zum Beispiel die Beerdigung. Ist die Tessiner Behörde korrekt vorgegangen?»

Ja. Für die Berechnung des Erbschaftswerts wird als Stichtag der Todestag des Erblassers genommen. Das gilt jedoch nicht nur für die Aktiven, sondern auch für die Passiven – z. B. für eine Hypothekarschuld. Somit ist der Kontostand des Bankkontos per Todestag massgebend, auch wenn durch den Todesfall hohe Kosten anfallen. Diese sogenannten Erbgangsschulden können dann in der Regel – je nach Kanton – später vom unverteilter Nachlass abgezogen werden. Dadurch sinkt auch die Steuerlast der Erben.

Erschienen in K-Geld 4/2014